3

3

Die Regelung gilt entsprechend für

– Dienstanfänger und

– Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte,

im Felddienst bei den Ämtern für Ländliche Entwicklung sowie

– für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.